

Satzung

Turn- und Sportverein 1909 Poppenhausen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 9. Mai 1909 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1909 Poppenhausen e.V. (TSV 09 Poppenhausen e.V.) und hat seinen Sitz in Poppenhausen an der Wasserkuppe, Kreis Fulda. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- 1) Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- 2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- 3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- 4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- 5) Öffentlichkeitsarbeit

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können von dem Vorstand nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- 4) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige auch an Wettkämpfen teilnimmt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod,
- 2) durch Austritt.

Der Austritt aus dem Verein ist zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zu erklären. Die Kündigung hat einem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich (per Brief oder E-Mail) zu erfolgen.

Die Beitragsverpflichtung bleibt bis zum Ende des Halbjahres, in der die Kündigung wirksam wird, bestehen.

- 3) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,

c) durch Ausschluss (siehe § 11, Ziffer 2).

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

- 1) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 3) Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe, in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten, Folge zu leisten,
- c) die Beiträge pünktlich zu zahlen,
- d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- e) auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (und einer evtl. Aufnahmegebühr) werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt und sind in einer Beitragsordnung geregelt.
- 2) Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.
- 3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4) Alle übrigen Inhalte der Beitragsordnung werden vom Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit festgelegt.

§ 11 Strafen

- 1) Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung,
 - b) Verweis,
 - c) Sportstrafen, die durch Rechtsorgane von Fachverbänden gegen Mitglieder ausgesprochen werden, sind von diesen zu begleichen, falls der Vorstand grob fahrlässiges Verschulden feststellt,
 - d) Sperre.
- 2) Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachten von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand (§ 13),
- 2) der Ältestenrat (§ 14),
- 3) die Mitgliederversammlung (§ 15).

§ 13 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern zusammen:
 - a) dem Vorstandssprecher,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Kassierer,
 - d) bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Zum Vorstand im erweiterten Sinne gehören die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen sowie der Jugendleiter.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

- 2) Den unter Punkt 1 a) bis d) aufgeführten Vorstandsmitgliedern obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- 3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstandssprecher und Schriftführer werden in geraden Kalenderjahren gewählt, der Kassierer und die weiteren Vorstandsmitglieder in ungeraden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Wenn ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, können dessen Aufgaben unter den verbleibenden Vorstandsmitgliedern aufgeteilt werden, bis ein Nachfolger von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

- 4) Der Vorstand kommt nach Bedarf, wenn möglich einmal im Monat, in Sitzungen zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
- 5) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (Vgl. § 17).
- 6) Vorstandsmitglieder und Funktionsträger können für ihre grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 14 Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
- 2) Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:

- a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindesten 3 Jahre Mitglied des Vereins sind,
 - b) Ehrenmitglieder.
- 3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
- 4) Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
- a) die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außegerichtlich geschlichtet werden,
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszwecks, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen.
- 5) Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.
- 6) Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 15 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch Bekanntmachung in den „Poppenhausener Nachrichten“ erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter der Sportarten
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem Vorstandssprecher schriftlich eingereicht werden müssen
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages durch Bekanntmachung in den „Poppenhausener Nachrichten“ einzuberufen.

Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

- 4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Wahlen sind durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorstandssprecher und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 16 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Direkt im Anschluss ist eine Wiederwahl nicht zulässig. Jedes Jahr kommt ein neu gewählter Kassenprüfer hinzu und ersetzt den ausscheidenden Kassenprüfer.

Ihnen obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind in kürzeren Zeitabständen durchzuführen, mindestens einmal im Jahr. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Anweisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der Vorstandssprecher, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 18 Sportabteilungen

- 1) Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der im Abstand von zwei Jahren in der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt wird, geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
- 2) Sind mehrere Abteilungen gebildet, dann arbeiten die Abteilungsleiter im Sportausschuss unter Leitung des Vorstandssprechers zusammen.

§ 19 Jugendabteilungen

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilungen, die von einem Obmann, der von den Abteilungsleitern bestellt wird, geleitet werden. Die Bestellung der Jugendgruppenobmänner bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 20 Ehrungen

Ehrungen können in einer Ehrungsordnung geregelt werden.

Deren Inhalte werden von Mitgliedern des Vorstands und des Ältestenrates mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 21 Haftung des Vereins

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keinerlei Haftpflicht für Körper- oder Sachschäden, die über die verbandsmäßig bestehenden Versicherungsleistungen hinausgehen und empfiehlt daher seinen Mitgliedern den Abschluss von persönlichen Versicherungen. Übungsleiter und Trainer, soweit sie sich vertraglich an den Verein binden und als bezahlte Kraft nicht durch Verbandsversicherungen geschützt sind, sollen einen eigenen Abschluss über eine Haftung als Turn- und Sportlehrer tätigen.

§ 22 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Richtlinien zum Datenschutz und zu Persönlichkeitsrechten sind in einer Datenschutzordnung geregelt. Deren Inhalte werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 23 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.